

PROF. DR. GEORGIOS GOUNALAKIS
Philipps-Universität Marburg



Prof. Dr. Georgios Gounalakis studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg, Frankfurt am Main und London. Sein Erstes Juristisches Staatsexamen legte er 1983 ab, das Zweite Juristische Staatsexamen folgte – nach einer Stage bei der EG-Kommission in Brüssel – 1987. Seine Zulassung als Rechtsanwalt erfolgte 1987. Im Jahre 1988 promovierte er zum Dr. iur. und habilitierte sich 1992 jeweils in Frankfurt am Main. Nach Lehrstuhlyvertretungen in Marburg und Leipzig und Rufen an die Fachhochschule Jena im Jahre 1992, an die Universitäten Leipzig 1993 und Marburg 1993, ist er seit 1994 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Marburg. Daneben ist er Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung und der Forschungsstelle für Medienrecht und Medienwirtschaft und seit 1999 Dekan des Fachbereichs. Seit 1998 besteht eine Kooperation mit Pricewaterhouse Coopers Veltins Rechtsanwalts GmbH in Frankfurt am Main. Forschungs- und Lehrschwerpunkte bilden das bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das internationale Privatrecht, die Rechtsvergleichung und vor allem das Medienrecht. Er verfasste zahlreiche, teils rechtsvergleichende Veröffentlichungen, u. a. zum Urheber-, Datenschutz-, Presse- und Medienrecht.

Der stete technologische Wandel verändert die Formen und Inhalte der Kommunikation. In der Folge verschwimmt die Trennlinie zwischen klassischen und neuen Medien, während in gleichem Maße das Bedürfnis nach verbindlicher rechtlicher Erfassung wächst. Unter dem begrifflichen Dach des Medienrechts, das sich seit Mitte der 80er-Jahre als typische Querschnittsmaterie aus Privat-, Straf- und öffentlichem Recht entwickelt hat und sich zunehmend auch in der Rechtswissenschaft etabliert, werden heute ehemals selbstständige Einzeldisziplinen vereinigt. Sie bilden insgesamt das juristische Gerüst für die Entstehung, den Transfer und die Nutzung von Informationen. Den historischen Kern kennzeichnet das Presserecht, dessen Wurzeln bis zu den Anfängen der Buchdruckerkunst zurück reichen. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts kam das Rundfunkrecht hinzu, das sich später in Hörfunk- und Fernsehrecht aufgliederte. Um diese Eckpfeiler formierten sich etwa das Film-, Musik-, Verlags-, Urheber-, Unterhaltungs- und Datenschutzrecht. Zu einer einheitlichen legislativen Regelung des Medienrechts ist es indes nicht gekommen, was immerhin den Vorteil flexibler Zuordnungsmöglichkeiten bietet. Klassische anwaltliche Beratungsfelder im Presserecht eröffnen etwa Fragen zur Pressekonzentration und Fusionskontrolle, zum Pressevertrieb, Tendenzschutz, zum Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, zum journalistischen Zeugnisverweigerungsrecht und zur inneren Pressefreiheit. Breiten Raum nimmt der Rechtsschutz gegen negative Berichterstattung ein, dem mit den Rechtsbehelfen Gegendarstellung, Widerruf, Unterlassung, Berichtigung, Schadensersatz und Geldentschädigung begegnet werden kann. Im Rundfunkrecht stehen vor allem die in den Entscheidungen des BVerfG verankerten, verfassungsrechtlichen Strukturforderungen im Vordergrund. Hinzu kommt die Beratung mit Blick auf die Zulassung als Rundfunkveranstalter sowie die Problematik der Medienkonzentration. Eine zentrale verlagsrechtliche Fragestellung betrifft etwa die Prüfung der rechtlichen Vereinbarkeit von Buchmanuskripten. Im Urheberrecht geht es vorwiegend um den Schutz der Werkschaffenden im Medienbereich und die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen.

Eine gewisse eigenständige Bedeutung hat das Kunstrecht erlangt, das sich um die Wahrung der Rechte von Künstlern und Galeristen bemüht. Im Film- und Fernsehrecht steht die Gestaltung von nationalen und internationalen Verträgen um den Handel mit TV-, Marketing- und Sportrechten im Vordergrund. Hinzu kommt anwaltlicher Beratungsbedarf bei Film- und Fernsehproduktionen, auch im Bereich der Finanzierung. Beim Musikrecht ist anwaltlicher Rat vor allem bei der vertraglichen Gestaltung nationaler und internationaler Musikproduktionen gefragt.

In einer neuen Qualität werden diese bestehenden juristischen Regelungs- und Schutzinstrumentarien des Medienrechts gegenwärtig durch die – zugleich zum Symbol einer neuen Kommunikationsordnung avancierte – digitale Technologie auf den Prüfstand gestellt. Die Möglichkeit, Daten auf eine zur Übertragung notwendige Bitrate zu reduzieren und anschließend in globalen elektronischen Netzwerken wie dem Internet zur Verfügung zu stellen, führt zu neuen Schnittmengen aus Medieninhalten und elektronischen Transportwegen, die sich der üblichen Einteilung etwa in Presse- und Telekommunikationsrecht verschließen. Beschleunigt wird diese Entwicklung durch die Konvergenz der Kommunikationsnetze. Mit anderen Worten: Die zunehmende Austauschbarkeit der sog. Netzplattformen und Übertragungswege wird schon bald Telefon, Computer und Fernsehen zu einem Endgerät verschmelzen lassen. Klassische Grundkonzepte wie Massen- und Individualkommunikation stehen damit zunehmend auf dem Prüfstand, da neue Dienste im Internet Tatbestandsmerkmale beider Kategorien erfüllen.

Andererseits ist es Wesensmerkmal dieser neuen Kommunikationsmittel und -inhalte weltweit angeboten und abgefragt zu werden. Nationale oder selbst kontinentale Grenzen und entsprechende Rechtstraditionen spielen angesichts globaler Netzwerke eine zunehmend untergeordnete Rolle. Zwar hat der europäische Gesetzgeber vor dem Hintergrund der prognostizierten wirtschaftlichen Wachstumsraten für die Medien- und Informationsindustrie bereits Mitte der 80er-Jahre Initiativen etwa im Bereich des Fernsehrechts gestartet und diese in jüngster Zeit vor allem im Urheberrecht intensiviert. Ein geschlossenes, euro-

päisches oder gar weltweites legislatives Regelungs-
werk existiert aber nicht.

Weil das Medienrecht derart im Fluss ist, stellt es sowohl Gesetzgeber als auch beratende Juristen vor die Herausforderung, Regelungen zu finden, die die bestehenden Ansätze an die veränderte Situation anpassen und ergänzen. Dabei gilt es Lösungen zu kreieren, die einerseits die Bedürfnisse der klassischen Inhalte – etwa des Presse- und Rundfunkrechts und seiner in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Freiheits- und Schutzrechte – absichert und andererseits die Dynamik der neuen Informationsmärkte nicht behindert, sondern im Gegenteil fördert. Genau das ist die Aufgabe des beratenden Juristen, dem sich im Bereich des Medienrechts und verwandter Gebiete neue oder in Entstehung befindliche Beratungsfelder eröffnen.

Bestes Beispiel hierfür ist der elektronische Geschäftsverkehr (sog. *electronic commerce* oder *electronic business*). Zwar steckt der Handel über Internet noch in den Kinderschuhen, solange die mangelnde Identifikation der Internetakteure und die schwierige Nachvollziehbarkeit getätigter Transaktionen wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit sich als große Hemmnisse erweisen. Schätzungen von Marktbeobachtern, die von einem weltweiten Umsatzvolumen im elektronischen Handel von 90 Mrd. EUR für das Jahr 2000 bzw. von bis zu 1,3 Billionen US-Dollar bis zum Jahr 2003 allein für den US-amerikanischen Markt ausgehen, verdeutlichen aber das große Wachstumspotenzial des *electronic-business*-Marktes. Der Kampf um die besten Startpositionen hat deshalb bereits begonnen, was nicht nur für die unterschiedlichsten Unternehmen, sondern auch für die Standortfrage gilt. Die besten Karten haben dabei diejenigen Staaten, die durch einen geeigneten Rechtsrahmen die Hemmnisse des *electronic business*, vor allem die Rechtsunsicherheit, erfolgreich beseitigen. Der deutsche Gesetzgeber hat dies erkannt und mit der Multi-Mediagesetzgebung reagiert: So versucht etwa das Signaturgesetz mit der Einführung digitaler Signaturen eine Sicherheitsinfrastruktur, welche Basis jeglichen Handels über Internet ist, zu etablieren, wobei das asymmetrische Verschlüsselungsverfahren (RSA) mit öffentlich genehmigten Zertifizierungsstellen als *trusted third parties* privilegiert wird. Damit korrespondiert allerdings kein

Gewinn an Rechtssicherheit, weil verbindliche Rechtsfolgenanordnungen fehlen. Erste Richtlinien bzw. Richtlinienentwürfe auf europäischer Ebene zum Fernabsatz, zur digitalen Signatur bzw. zum *electronic commerce* versprechen insoweit Abhilfe. Bis zu deren Umsetzung wird aber noch geraume Zeit vergehen, die für beratende Juristen des Medienrechts zum Eldorado der Arbeitsbeschaffung werden könnte.

Auf dem bundesdeutschen Beratungsmarkt ist die Zahl der Sozietäten, die sich auf das so verstandene Medienrecht spezialisiert hat, augenblicklich überschaubar. Neben kleineren Kanzleien, die sich auf ausgewählte Bereiche wie etwa das Äußerungsrecht festgelegt haben, bieten die großen überörtlichen Sozietäten zwar in der Regel einzelfallbezogene Beratungen an. Die entsprechenden Anwälte sind aber meist den Urheber-, Wettbewerbs- oder Telekommunikationsrechtsabteilungen angegliedert, was in Zukunft nicht ausreichen dürfte, auf den sich wandelnden Medienmarkt und die aktuellen Entwicklungen angemessen zu reagieren. Die Prognose scheint deshalb nicht zu gewagt, nur wenige Anwaltsfirmen werden über die Ressourcen verfügen, ein derart allumfassendes, noch dazu mit jeweils internationaler Expertise angereichertes Know-how aufzubauen und anzubieten, das Mandanten im Zeitalter der Globalisierung ein immer häufiger gewünschtes *one-stop-shopping* erlaubt. Für kleinere und mittlere Kanzleien wird sich künftig eher die Konzentration auf einzelne Kerngebiete wie das Äußerungs-, Verlags-, Film- oder Musikrecht empfehlen, um auch im neuen Jahrtausend den durch den technologischen Wandel zur globalen Informationsgesellschaft hervorgerufenen Herausforderungen gewachsen zu sein.

As a result of constant technological change in communications, media law has developed as a cross-section of private, penal and public law. The historically based individual areas are press, radio and film law, etc. They are the judicial framework for the creation, transfer and use of data. There has not yet been any uniform legislative regulation. Legal consultation in press law has opened questions concerning distribution of press materials and legal protection from negative reporting. Radio law places constitutional structures in the foreground, while artistic law deals with the protection of artistic rights. Legal consultation is required in the area of financing of film and television productions. These judicial instruments of regulation are being put to the test by digital technology. The increasing amalgamation and interchangeability of basic classical concepts makes the normal division into press and telecommunications law difficult. In view of the increasing globalisation of networks there are no uniform legislative works. Consulting lawyers are therefore challenged to find rules to preserve the classical content of press law and at the same time not limit the dynamic new information markets. The best example of this is electronic commerce or electronic business. In spite of the large growth potential of this market, the legal uncertainties are a large hindrance. These often arise due to the difficulty of tracing transactions and the inability to define responsible persons in the Internet. German law has reacted to this legal uncertainty with multimedia legislation. There are also first attempts at guidelines at the European level. The number of law offices specialising in this new area of media law still is low. In addition to small specialist offices, the large partnerships offer consultation related to the individual case. Most of the lawyers, however, are in the copyright, competition or telecommunications departments. In the future, this will probably not be enough to react to current developments.